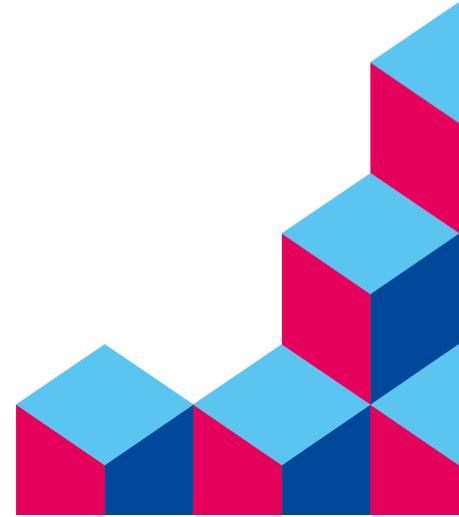
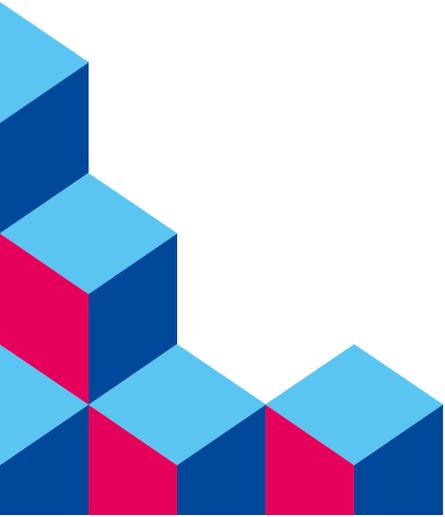




CH  **ANGING** **IT & CONSULTANTS**
PERSPECTIVE **DAY** **2025**
BLICKWINKEL ZUKUNFT

Neuerungen und Aktuelles in der Einkommensteuer

StB Mag. Manuela Meyerhofer



Agenda

- ❖ **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BGBl. I 7/2025**
- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BGBl. I 20/2025
- ❖ Budgetbegleitgesetz 2025 – BGBl. I 25/2025
- ❖ Änderungen im Bereich Sozialversicherung / Kilometergeld
- ❖ „Aktuelles“ – GFB vs. IFB

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

gesetzliche Änderungen (Auszug):

- **Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**
 - Verlängerung der Geltungsdauer der höchsten Progressionsstufe
- **Änderung des Gebührengesetzes 1957**
 - Anhebung Steuer für „Glücksverträge“ – Glücksspiel
- **Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 sowie des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992**
 - Erhebung von motorbezogener Versicherungssteuer auf elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge der Klassen L1e bis L5e (Krafträder)

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

- Die Geltungsdauer des 55%igen Steuersatzes für Einkommensteile, welche über einer Million Euro liegen, wird bis 2029 verlängert.

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Änderung des Gebührengesetzes 1957

- Der Steuersatz für „Glücksverträge“ (Glücksspiel) wird von 2% auf 5% erhöht (§33 TP 17 GebG 1957).
 - Tritt am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (19. März 2025).
- Die Definition von Schriften im Sinne des §1 GebG 1957 (Eingaben und Beilagen, amtliche Ausfertigungen und Protokolle) wird um „Zeugnisse“ sowie „sonstige Anträge und Erledigungen“ erweitert.
 - Tritt mit 1. April 2025 in Kraft und ist auf Sachverhalten anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. März 2025 entsteht.

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 sowie des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

- Erweiterung der Erhebung von motorbezogener Versicherungssteuer auf Kraftfahrzeuge der Klassen L1e-L5e (Krafträder mit Elektroantrieb) sowie auf Kraftfahrzeuge der Klasse M1 (Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mind. 4 Rädern) sowie der Klasse M1 mit Aufbau „SA“ (Wohnmobile).

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Berechnungsbeispiel PKW, Fahrzeugklasse M1 bis 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht, reiner Elektroantrieb

- Grunddaten Fahrzeug:
 - Cupra Born, BJ 2023
 - Leistung 150 kW, Eigengewicht 1.775 kg

Die motorbezogene Versicherungssteuer setzt sich aus einer Leistungs- und einer Gewichtskomponente zusammen.

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Leistungskomponente:

Nennleistung lt. Zulassungsschein abzgl. 45 Kilowatt Abzug
 $150 \text{ kW} - 45 \text{ kW Abzug} = 105 \text{ kW zu steuernde Leistung}$

- die ersten 35 kW x 0,25 Euro = EUR 8,75
- die nächsten 25 kW x 0,35 Euro = EUR 8,75
- die übersteigenden 45 kW x 0,45 Euro = EUR 20,25

Gesamtsteuer aus der Leistungskomponente: EUR 37,75 / Monat

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Gewichtskomponente:

Eigengewicht lt. Zulassungsschein abzgl. 900 Kilogramm Abzug
 $1.775 \text{ kg} - 900 \text{ Kilogramm Abzug} = 875 \text{ kg zu besteuertes Gewicht}$

- die ersten 500 kg x 0,015 Euro = EUR 7,50
- die nächsten 375 kg x 0,030 Euro = EUR 11,25
(in dieser zweiten Stufe max. 700 kg möglich)
- die übersteigenden xx kg x 0,045 Euro = EUR 0,00

Gesamtsteuer aus der Gewichtskomponente: EUR 18,75 / Monat

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

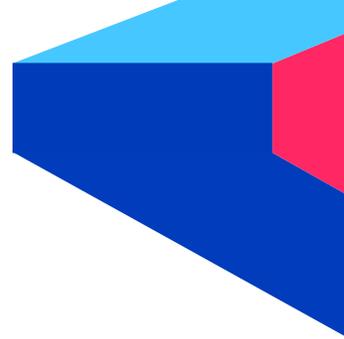
monatliche Gesamtsteuerbelastung

Leistungskomponente	EUR 37,75
Gewichtskomponente	<u>EUR 18,75</u>
motorbez. Vers.steuer	EUR 56,50 / Monat

Agenda

- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BGBl. I 7/2025
- ❖ **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BGBl. I 20/2025**
- ❖ Budgetbegleitgesetz 2025 – BGBl. I 25/2025
- ❖ Änderungen im Bereich Sozialversicherung / Kilometergeld
- ❖ „Aktuelles“ – GFB vs. IFB

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz Teil II 2025
 - **Änderung des Gebührengesetzes 1957**
 - Erhöhung der Gebühren für Reisepässe gem. § 14 TP 9 (1) Z1 GebG
 - von EUR 75,90 auf EUR 112,00
 - Erhöhung der Gebühren für Personalausweise gem. § 14 TP 9 (2) Z1 GebG
 - von EUR 61,50 auf EUR 91,00



- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz Teil II 2025
 - **Änderung des Gebührengesetzes 1957**
 - Erhöhung der Gebühren für Zulassungsscheinen gem. § 14 TP 15 (1) lit. a GebG
 - von EUR 119,80 auf EUR 178,00
 - Erhöhung der Gebühren für Führerscheine gem. § 14 TP 16 (1) Z1 GebG
 - von EUR 60,50 auf EUR 90,00
 - weitere umfangreiche Erhöhungen (siehe BGBl. I Nr. 20/2025 Art. 4)

- Budgetsanierungsmaßnahmengesetz Teil II 2025
 - **Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) sowie des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)**
 - Erhöhung des Beitrags zur Krankenversicherung für ASVG-, GSVG- und BSVG-Pensionisten von 5,1% auf 6%
 - tritt mit 1.6.2025 in Kraft

Agenda

- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BGBl. I 7/2025
- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BGBl. I 20/2025
- ❖ **Budgetbegleitgesetz 2025 – BGBl. I 25/2025**
- ❖ Änderungen im Bereich Sozialversicherung / Kilometergeld
- ❖ „Aktuelles“ – GFB vs. IFB

- Budgetbegleitgesetz 2025

- Beschluss im Nationalrat am 16.06.2025
- Beschluss im Bundesrat am 26.06.2025
- Kundmachung im BGBl. I Nr. 25/2025

- Änderungen zahlreicher Gesetze, unter anderem des/der
 - Umsatzsteuergesetzes 1994
 - Einkommensteuergesetzes 1988
 - Grunderwerbsteuergesetzes 1987
 - Bundesabgabenordnung
 - Stiftungseingangssteuergesetzes (StiftEG)
 - Glücksspielgesetzes

- Budgetbegleitgesetz 2025

- Themen im Überblick

- Kalte Progression
- Pendlereuro
- Umwidmungszuschlag
- Basispauschalierung
- Mitarbeiterprämie
- GrESt – Anteilsvereinigung
- BAO

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Aussetzung eines Drittels der Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs (Kalte Progression)**

„§ 33a Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2022 ist im Rahmen der Inflationsanpassungen in den Jahren 2026 bis 2029 nicht anzuwenden.“

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Aussetzung eines Drittels der Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs (Kalte Progression)**

Die Inflationsanpassung ist in § 33a EStG geregelt (mit Augenmerk auf den Steuertarif ... sprich Anpassung von Grenzbeträgen, Absetzbeträgen und von den tariflichen Grenzbeträgen abgeleitete Beiträge im EStG) und sieht zwei Maßnahmen vor:

- Jährliche (automatische) Anpassung der Beiträge im Ausmaß von $\frac{2}{3}$ der positiven Inflationsrate
- für das noch offene $\frac{1}{3}$ hat die Bundesregierung bis 15. September einen Ministerialratsbeschluss zu fassen, der Entlastungsmaßnahmen „für Bezieher von Einkünften, vor allem im Bereich der Einkommensteuer zum Gegenstand hat“

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Erhöhung des Pendlereuro / Erhöhung Rückerstattungsbetrag**

- Erhöhung des Pendlereuro von EUR 2,00 pro Kilometer einfache Fahrt auf EUR 6,00 pro Kilometer (zB bei 30 km Wegstrecke statt bisher EUR 60,00 auf EUR 180,00)
- Erhöhung des Rückerstattungsbetrages gem. § 33 (8) Z 2 EStG 1988 bei Anspruch auf Pendlerpauschale von EUR 608,00 auf EUR 737,00
- Erhöhungen erstmalig anzuwenden auf die Veranlagung 2026 (bei Einkommensteuerveranlagung) bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2025 enden (Arbeitnehmerveranlagung)

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

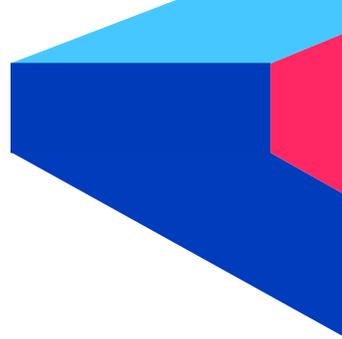
- **Umwidmungszuschlag bei Immobilienveräußerungen**

- § 4 (3a) Z6 (neu):

„Im Fall einer nach dem 31. Dezember 2024 erfolgten Umwidmung eines Grundstücks im Sinne des § 30 Abs. 4 Z 1 zweiter und dritter Satz ist ein aus der Veräußerung des umgewidmeten Grund und Bodens resultierender Gewinn um einen Umwidmungszuschlag von 30% zu erhöhen. Der Umwidmungszuschlag ist nur insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Gewinn und Umwidmungszuschlag den Veräußerungserlös nicht übersteigt.“

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988
 - **Umwidmungszuschlag bei Immobilienveräußerungen**
 - knüpft an den bestehenden Umwidmungsbegriff gem. § 30 (4) Z 1 2. und 3. Satz EStG 1988 an (bisher Ansatz von 40% der pauschalen Anschaffungskosten)
 - sowohl nach Kauf als auch nach unentgeltlichem Erwerb anwendbar, wenn die Umwidmung nach dem 31.12.2024 beim unentgeltlichen Rechtsvorgänger erfolgte

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988
 - **Umwidmungszuschlag für Umwidmungen ab 1.1.2025**
 - betrifft sowohl Alt- als auch Neuvermögen
 - pauschale Erhöhung des Veräußerungsgewinnes um 30%
 - im betrieblichen Bereich (§ 4 (3a) Z 6 EStG)
 - im außerbetrieblichen Bereich (§ 30 (6a) EStG)
 - gilt für Grundstücksveräußerungen ab dem 1.7.2025



- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Altvermögen**

- Ansatz von pauschalen Anschaffungskosten

- im Falle von Umwidmungen nach dem 31.12.1987 40% des Veräußerungserlöses
- in allen anderen Fällen 86% des Veräußerungserlöses

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988
 - **Umwidmungszuschlag bei Immobilienveräußerungen**
 - Deckelung des Hinzurechnungsbetrages mit dem tatsächlichen Veräußerungserlös
 - Keine Anwendung auf Veräußerungen mit Verlust
 - nach der Umwidmung errichtete Gebäude sind nicht umfasst, hier ist der Veräußerungserlös aufzuteilen
 - gilt im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich (Kapitalgesellschaften!)

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Umwidmungszuschlag bei Immobilienveräußerungen**
 - der Anfall des Umwidmungszuschlages ist unabhängig von
 - der Rechtsform des Verkäufers
 - ob es sich um Alt- oder Neuvermögen handelt
 - welche Einkunftsermittlungsart vorliegt (tatsächliche AnKo oder pauschale AnKo)
 - ob der Sondersteuersatz oder der Tarif angewandt wird

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Beispiel 1**

Im Jahr 2011 wird unbebautes Grünland um EUR 15.000 gekauft. Dieses wird im Jahr 2025 zu Bauland umgewidmet.

Später soll das Bauland um EUR 110.000 verkauft werden.

Veräußerungsgewinn: $110.000 - 15.000 = 95.000$

Der Umwidmungszuschlag auf den Veräußerungsgewinn von EUR 95.000 würde EUR 28.500 ($95.000 \times 30\%$) betragen und zu Einkünften in Höhe von EUR 123.500 führen.

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Fortsetzung Beispiel 1**

Da der Umwidmungszuschlag mit der Höhe des Veräußerungserlöses von EUR 110.000 begrenzt ist, ist der Umwidmungszuschlag um EUR 13.500 zu kürzen.

Die Einkünfte aus dem Verkauf betragen deshalb EUR 110.000, die Steuerschuld aufgrund des besonderen Steuersatzes beträgt EUR 33.000.

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Beispiel 2**

Im Jahr 2011 wird unbebautes Grünland um EUR 15.000 gekauft. Dieses wird im Jahr 2025 zu Bauland umgewidmet und darauf ein Gebäude mit einem Herstellungsaufwand von EUR 450.000 (keine Herstellerbefreiung) errichtet.

2026 wird das Grundstück samt Gebäude um EUR 700.000 veräußert. Davon entfallen EUR 110.000 auf Grund und Boden, die restlichen EUR 590.000 auf das Gebäude.

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Fortsetzung Beispiel 2**

Der Veräußerungsgewinn wird folgendermaßen errechnet:

Grund & Boden: Veräußerungserlös (110.000) – AnKo (15.000)
→ EUR 95.000

Gebäude: Veräußerungserlös (590.000) – AnKo (450.000)
→ EUR 140.000

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

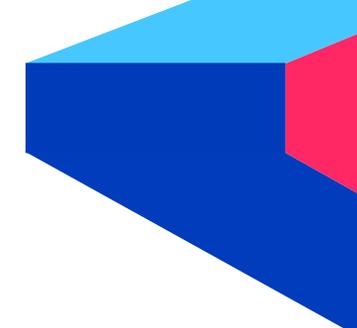
- **Fortsetzung Beispiel 2**

Veräußerungsgewinn inkl. Umwidmungszuschlag bei Grund und Boden wird gleich wie in Beispiel 1 berechnet: EUR 110.000

Einkünfte aus dem Gesamtverkauf:

$$110.000 \text{ (GuB)} + 140.000 \text{ (Gebäude)} = \text{EUR } 250.000$$

Steuerschuld: $250.000 \times 30\% = \text{EUR } 75.000$

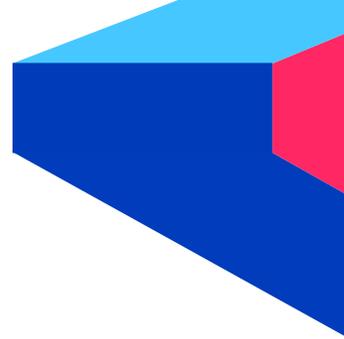


- **Erhöhung der Durchschnittssätze gem. § 17 (1) EStG 1988**

	bis 2024	2025	ab 2026
Umsatz VJ bis zu	220.000	320.000	420.000
Einkünfte gem. § 17 (1) 1. TS EStG 1988	6%	6%	6%
max. pauschale Betriebsausgaben	13.200	19.200	25.200
Einkünfte gem. § 17 (1) 2. TS EStG 1988	12%	13,5%	15%
max. pauschale Betriebsausgaben	26.400	43.200	63.000

- Bei Einkünften aus § 22 und § 23 EStG können die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz angesetzt werden, wenn
 - keine Buchführungspflicht besteht
 - freiwillig keine Bücher iSd § 4 (1) geführt werden
 - Die Umsätze im Sinne des § 125 (1) der BAO des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als EUR 320.000,00 (ab 2025; davor EUR 220.000,00) betragen
 - „*ab der Veranlagung 2026 nicht mehr als EUR 420.000,00 betragen*“

- Das Betriebsausgabenpauschale beträgt:
 - Grundsätzlich 12 % (bis 2024)
 - 6 % gelten unverändert bei für folgende Einkünfte und Tätigkeiten:
 - Kaufmännische oder technische Beratung
 - Tätigkeiten iSd § 22 Z 2 (vermögensverwaltende Tätigkeiten, wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer)
 - Schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit



- Daneben können folgende Betriebsausgaben angesetzt werden:
 - Waren, Rohstoffe, etc.
 - Löhne (inkl. LNK) und Fremdlöhne
 - Pflichtversicherungsbeiträge (zB SVS, etc.)
 - Arbeitsplatzpauschale (wenn Voraussetzungen vorliegen)
 - 50 % vom ÖFI-Ticket
 - Reise- und Fahrtkosten (wenn ein Kostenersatz in gleicher Höhe vorliegt). Dieser darf nicht für die Berechnung des Pauschales mit einbezogen werden.
 - Wechsel zu anderen Gewinnermittlungsart möglich, erneute Ermittlung des Gewinnes gem. § 17 (1) EStG nach Ablauf von fünf Jahren.

- Budgetbegleitgesetz 2025 – Umsatzsteuergesetz 1994
 - **Anpassung Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen (Erhöhung des Maximalbetrags)**
 - §14 (1) Z 1 UStG 1994 (für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2024)
 - *„Unternehmer, [...], können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten iSd §22 und §23 des Einkommensteuergesetzes 1988 [...] höchstens jedoch mit einer abziehbaren Vorsteuer von **7 560 Euro**, berechnen.“*
 - *„Abweichend davon beträgt die abziehbare Vorsteuer für den Veranlagungszeitraum 2025 höchstens **5 760 Euro**.“*

- Beispiel 3

Frau Dr. Edda Jung erzielte im Jahr 20X1 Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Gewerbetreibende in Höhe von netto € 86.252,00. Die Umsätze im Vorjahr betrugen € 110.000,00; die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs 3 EStG. An Ausgaben sind angefallen:

- Anschaffung eines Servers, ND 4 Jahre, € 4.400,00 netto, Inbetriebnahme: 2. Mai 20X1
- GWG in Höhe von insgesamt € 730,00 netto
- Büromaterial € 500,00 netto
- Fachliteratur € 700,00 netto
- Versicherung € 3.300,00
- Telefon € 800,00 netto
- SVA € 16.000,00
- Gebühren € 600,00

**Wie hoch ist das steueroptimale USt- bzw. EStrechtliche Ergebnis im Jahr 20X1?
Annahme (2024)**

- Beispiel 3 – Lösung (1/2)

Art der Gewinnermittlung	EST-P bis 2024	EAR	EST-P ab 2025
Einnahmen	86.252,00	86.252,00	86.252,00
Ausgaben			
Afa		1.100,00	
GWG		730,00	
Büromaterial		500,00	
Fachliteratur		700,00	
Versicherung		3.300,00	
Telefon		800,00	
Gebühren		600,00	
SVA	16.000,00	16.000,00	16.000,00
12 % (2024) / 13,5 % (2025)	10.350,24		11.644,02
Gewinn	59.901,76	62.522,00	58.607,98
Grundfreibetrag	-4.950,00	-4.950,00	-4.950,00
Investitionsbedingter GFB		-3.837,86	
Steuerpflichtiger Gewinn	54.951,76	53.734,14	53.657,98

- Beispiel 3 – Lösung (2/2)

Art der Vorsteuerermittlung	VSt-P	Vorsteuer
Anlage	880,00	880,00
GWG		146,00
Büromaterial		100,00
Fachliteratur		70,00
Versicherung		0,00
Telefon		160,00
Gebühren		0,00
SVA		0,00
1,8 % von 86.252,00	1.552,53	0,00
Summe	2.432,54	1.356,00

- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung
Progressionsabgeltungsgesetz 2025

- Im Rahmen der EAR kann der Gewinn nach § 17 (3a) Z1 bis 9 pauschal ermittelt werden:

Ziffer 1:

Sie betrifft Einkünfte aus § 22 und § 23 EStG mit Ausnahme von Einkünften aus einer Tätigkeit eines Gesellschafters gemäß § 22 Z 2 EStG zweiter Teilstrich, als Aufsichtsratsmitglied oder als Stiftungsvorstand.

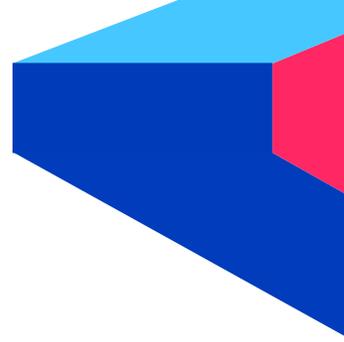
- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung Progressionsabgeltungsgesetz 2025

- Im Rahmen der EAR kann der Gewinn nach § 17 (3a) Z1 bis 9 pauschal ermittelt werden:

Ziffer 2: *(Neuregelung)*

Die Pauschalierung kann angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 (1) Z 27 UStG für Kleinunternehmer auf sämtliche Umsätze des Veranlagungsjahres anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist weil,

- auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die gemäß Z 1 von der Pauschalierung nicht betroffen sind, oder
- auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 (3) UStG verzichtet wurde.



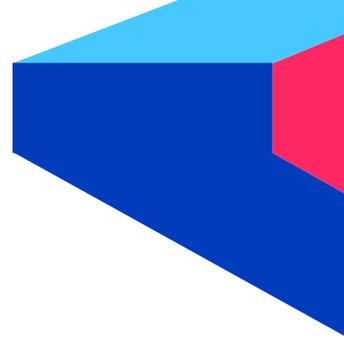
- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung Progressionsabgeltungsgesetz 2025

- Beispiel 4:

Herr Huber ist Unternehmer mit Sitz in Österreich. Er erzielt im Inland folgende Umsätze (netto)

Im Vorjahr hat er den Umsatzschwellenwert von EUR 55.000,00 nicht überschritten:

<i>Yogalehrer</i>	<i>EUR 15.000,00</i>
<i>Fahrradreparatur</i>	<i>EUR 25.000,00</i>
<i>Wohnungsvermietung</i>	<i>EUR 22.000,00</i>
<i>Gesamt</i>	<i>EUR 62.000,00</i>



- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung Progressionsabgeltungsgesetz 2025

- Beispiel 5:

Herr Ingo Wolf ist Unternehmer mit Sitz in Österreich. Er erzielt im Inland folgende Umsätze (netto)

Im Vorjahr hat er den Umsatzschwellenwert von EUR 55.000,00 nicht überschritten:

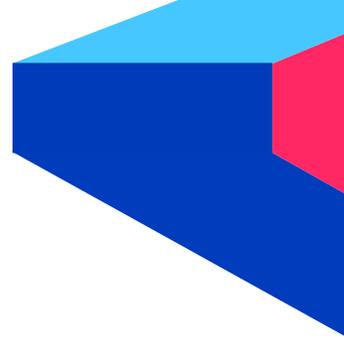
<i>Yogalehrer</i>	<i>EUR 35.000,00</i>
<i>Fahrradreparatur</i>	<i>EUR 25.000,00</i>
<i>Wohnungsvermietung</i>	<i>EUR 6.000,00</i>
<i>Gesamt</i>	<i>EUR 66.000,00</i>

- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung
Progressionsabgeltungsgesetz 2025

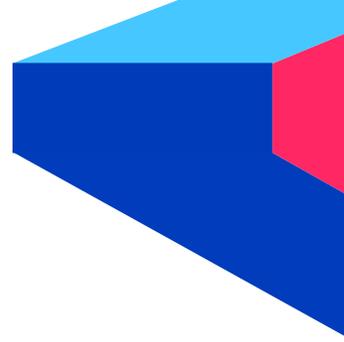
- Beispiel 5 – Variante:
- Herr Ingo Wolf ist Unternehmer mit Sitz in Österreich. Er erzielt im Inland folgende Umsätze (netto)

Im Vorjahr hat er den Umsatzschwellenwert von EUR 55.000,00 nicht überschritten.
Auf die Befreiung im Sinne des § 6 (1) Z 27 UStG wurde verzichtet:

<i>Sporttrainer</i>	<i>EUR 20.000,00</i>	<i>UST: 4.000,00</i>
<i>Fahrradreparatur</i>	<i>EUR 25.000,00</i>	<i>5.000,00</i>
<i>Gesamt</i>	<i>EUR 45.000,00</i>	



- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025)
 - Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und den pauschal ermittelten Betriebsausgaben. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45 % der Betriebseinnahmen, höchstens EUR 24.750,00.
 - Abweichend davon betragen die pauschalen Betriebsausgaben bei einem Dienstleistungsbetrieb 20 % der Betriebseinnahmen, höchstens EUR 11.000,00.



- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025)
 - Neben den pauschalen Betriebsausgaben können folgenden Ausgaben angesetzt werden:
 - Beiträge gemäß § 4 (4) Z 1 EStG (Pflichtversicherungsbeiträge wie SVS, etc.)
 - Arbeitsplatzpauschale
 - Öffi-Ticket in Höhe von 50%
 - Reise- und Fahrtkosten (sofern Kostenersatz in gleicher Höhe vorliegt)

- Exkurs: Änderungen in der Kleinunternehmerpauschalierung Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025)
 - Wird von der Ermittlung des Gewinnes gemäß § 17 (3a) EStG freiwillig auf eine andere Gewinnermittlungsform übergegangen, so ist eine erneute Ermittlung nach der Kleinunternehmerpauschalierung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren möglich.

- Beispiel 6 - Angabe (1/2)

Neben seiner Angestelltentätigkeit ist Herr Huber Vortragender. Im Jahr 2024 sind folgende Einnahmen bzw. Ausgaben angefallen. Alle Beträge netto ohne Umsatzsteuer (in EUR).

Umsatzerlös		55.000,00
Vortragsunterlagen	1.500,00	
SVS- Beiträge	3.500,00	
Telefon /Internet	250,00	
Fortbildung	2.900,00	
Fachliteratur	<u>300,00</u>	8.450,00

Am 10.05.2022 wurde ein Laptop um 1.080,00 (inkl. Ust) angeschafft und in Betrieb genommen. Es wurde von einer Nutzungsdauer von 4 Jahren ausgegangen. Der Laptop wird noch immer ausschließlich für die Vortragstätigkeit verwendet.

Im Jahr 2024 wurden keine Investition getätigt.

- Beispiel 6 - Angabe (2/2)

Ermitteln Sie das Ergebnis auf Basis einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung an der Nettomethode und zusätzlich unter Inanspruchnahme der Pauschalierung gem. § 17 (1) EStG (alle notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt). Berücksichtigen Sie jeweils auch einen etwaigen Gewinnfreibetrag!

Welche der beiden Gewinnermittlungsmethoden ergibt ein steuerlich günstigeres Ergebnis?

- Beispiel 6 - Lösung (1/2)

Vollständige EAR

Einnahmen	55.000,00
Ausgaben	8.450,00
Abschreibung Laptop (25% von 900,00)	
	225,00
<hr/>	
Gewinn vor GFB	46.325,00
GFB	4.950,00
<hr/>	
Ergebnis	41.375,00

- Beispiel 6 - Lösung (2/2)

Pauschalierung gem. § 17 (1) EStG

Einnahmen	55.000,00
Pauschale BA: 6% v. 55.000	-3.300,00
SVS- Beiträge	-3.500,00
<hr/>	
Gewinn vor GFB	48.200,00
GFB	-4.950,00
<hr/>	
Ergebnis	43.250,00

- Beispiel 6 - Lösungsvorschlag

Lösungsvorschlag 2025 § 17 (3a) EStG:

Einnahmen	55.000,00
Pauschale BA: 20% v. 55.000	-11.000,00
SVS- Beiträge	-3.500,00
<hr/>	
Gewinn vor GFB	40.500,00
GFB	-4.950,00
<hr/>	
Ergebnis	35.550,00

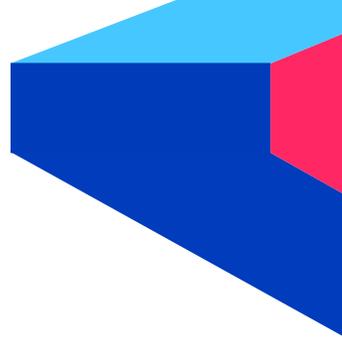
- Arbeitsplatzpauschale

Grundsätzlich:

- Betriebliche Einkünfte
- Wenn kein anderer Raum zur Verfügung steht
- Wenn kein steuerliches Arbeitszimmer anerkannt wird

Großes Arbeitsplatzpauschale:

- Keine anderen aktiven Einkünfte bezogen werden
- Bzw. anderen aktive Einkünfte max. EUR 13.308,00
- Bzw. höher als EUR 13.308,00 und kein anderer Raum



- Arbeitsplatzpauschale (Wartungserlass EStR Rz 1301
 - Die Wortfolge „ für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht“ ist so zu verstehen, dass darauf abzustellen ist, ob für die jeweilige Tätigkeit ein Arbeitsort außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.
 - Daher sind auch Tätigkeiten, die beispielsweise ausschließlich im öffentlichen Raum (zB Verteilung von Werbematerial in Fußgängerzonen) oder in der Wohnung der Klienten ausgeübt werden, in die Berechnung einzubeziehen, ob der maßgebliche Schwellenwert für das große Arbeitsplatzpauschale überschritten wurde (BFG 26.9-2024. RV/1100208/2024)

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Mitarbeiterprämie (§ 124b Z 478 EStG 1988)**
 - steuer- und abgabenfreie Mitarbeiterprämie bis EUR 1.000 im Kalenderjahr 2025 als zusätzliche Zahlung
 - kann einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt werden
 - zusätzliche Gewinnbeteiligung nur steuerfrei, wenn die Summe inkl. Mitarbeiterprämie EUR 3.000 nicht übersteigt

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988

- **Mitarbeiterprämie (§ 124b Z 478 EStG 1988)**

- erhöht nicht das Jahressechstel
- übersteigt die Mitarbeiterprämie EUR 1.000 oder die Summe aus Gewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie EUR 3.000, liegt ein Pflichtveranlagungstatbestand gem. § 41 (1) EStG vor
- reine Steuerbefreiung
- kein Gruppenmerkmal, aber sachliche Gründe

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988
 - **Evaluierung der Mitarbeiterprämie**
 - Evaluierung der budgetären Auswirkungen der Lohnsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Mitarbeiterprämie bis 30. April 2026
 - basierend auf dieser Evaluierung ist ein Gesetzesvorschlag für die Mitarbeiterprämie 2026 bis 31. Mai 2026 hinsichtlich der Voraussetzungen und Höhe auszuarbeiten

- Budgetbegleitgesetz 2025
Einkommensteuergesetz 1988
 - **Kinderabsetzbetrag**
 - keine Anpassung gem. § 33 (3) Z 2 EStG 1988 des Kinderabsetzbetrages in den Jahren 2026 und 2027

- Budgetbegleitgesetz 2025
Grunderwerbsteuergesetz 1988

- **Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes**

- Verschärfung für Immobiliengesellschaften
- Erweiterung der Steuertatbestände bei Gesellschafterwechsel bzw. Anteilsübertragung und –vereinigung
- Steigerung der Effektivität bei der Erfassung von großen Immobilientransaktionen in Form von „Share Deals“

- Budgetbegleitgesetz 2025
Grunderwerbsteuergesetz 1988

- **Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes**

- zwei Tatbestände werden beibehalten:
 - der Gesellschafterwechsel gem. § 1 (3) Z 1 GrEStG
 - die Anteilsvereinigung und –übertragung gem. § 1 (3) Z 2 GrEStG
- Erweiterung des Gesellschafterwechsels auf Kapitalgesellschaften sowie gleichzeitiger Entfall der bisherigen Bestimmungen für Personengesellschaften (§ 1 (3) Z 1 GrEStG; vorher § 1 (2a) GrEStG)

- Budgetbegleitgesetz 2025
Grunderwerbsteuergesetz 1988

- **Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes**

- Lesbarkeit und Struktur soll verbessert werden
 - Bemessungsgrundlage wird in § 4 GrEStG vereinheitlicht
 - der Wert des Grundstückes (Grundstückswert, Einheits- und gemeiner Wert) sowie dessen Berechnung sind in § 6 GrEStG einheitlich festgehalten

- Budgetbegleitgesetz 2025
Bundesabgabenordnung 1988

- **Erweiterung der Bundesabgabenordnung § 98 (1a) BAO**

„Die Finanzämter haben nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten Zustellungen an Empfänger, die Teilnehmer an FinanzOnline sind, elektronisch vorzunehmen.

Teilnehmer, die nicht zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind, können auf die elektronische Zustellung im Verfahren FinanzOnline verzichten.

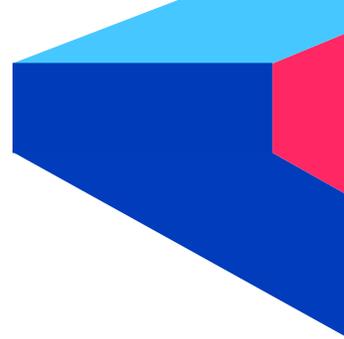
Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Ausgestaltung der elektronischen Zustellung festlegen.“

§ 98 (1a) BAO tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Zugehörige Verordnungen dürfen frühestens mit 1. September 2025 in Kraft treten.

- Budgetbegleitgesetz 2025
Stiftungseingangssteuergesetz 1988
 - **Erhöhung des Stiftungseingangssteueräquivalents**
 - Erhöhung von 2,5% auf 3,5% für Widmungen ab dem 1.1.2026
 - bei Widmungen von Immobilien ab einem Grundstückswert von EUR 400.000 fällt eine GrESt von 7% an (3,5% + 3,5% Stiftungseingangsäquivalent)

Agenda

- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BGBl. I 7/2025
- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BGBl. I 20/2025
- ❖ Budgetbegleitgesetz 2025 – BGBl. I 25/2025
- ❖ **Änderungen im Bereich Sozialversicherung / Kilometergeld**
- ❖ „Aktuelles“ – GFB vs. IFB



- Budgetbegleitgesetz 2025 - Sozialversicherung
 - **Erhöhung der e-card Gebühr / Einführung der e-card Gebühr für Pensionisten**
 - gem. § 31c (3) Z 1 ASVG wird die e-card-Gebühr im Jahr 2025 auf EUR 25,00 erhöht
 - ab dem Jahr 2026 ist auch von Pensionisten die e-card-Gebühr zu entrichten; diese Personengruppe war bisher befreit
 - von Rezeptgebühren befreite Personen sind auch weiterhin von der e-card-Gebühr befreit

- Budgetbegleitgesetz 2025 - Sozialversicherung
 - **Übermittlung der vereinbarten Arbeitszeit an die Sozialversicherung**
 - ab 1.1.2026 besteht die Verpflichtung, bei Anmeldung von Dienstnehmern nicht nur die bisherigen Daten bekannt zu geben, sondern auch das vereinbarte Arbeitszeitausmaß bekanntzugeben (§ 33 (1a) Z 1 ASVG)

- Budgetbegleitgesetz 2025 - Sozialversicherung
 - **Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG)**
 - ab 1.1.2026 sind (freie) Dienstnehmer, die der Sonderbestimmung über die Pflichtversicherung bei doppelter oder mehrfacher Beschäftigung nach dem ASVG oder DLSG (Dienstleistungsscheckgesetz) unterliegen, für die Dauer dieser Pflichtversicherung auch in der Arbeitslosenversicherung versichert (§ 1a ALVG)

- Kilometergelder – Änderungen per 01.07.2025

§ 1 der Kilometergeldverordnung BGBL. II Nr. 289/2024 sieht die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen aus der betrieblichen oder beruflichen Nutzung von Fahrzeugen durch den Ansatz des Kilometergeldes in der jeweils geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift vor.

Durch das BGBL. I Nr. 26/2025 wurde die Reisegebührenvorschrift wie folgt geändert:

Für Fahrten ab 1. Juli 2025 mit Motorrädern, Motorfahrrädern oder Fahrrädern gebührt lt. § 10 (3) Z 1 iZm § 10 (5) RGV 1955 ein Kilometergeld von EUR 0,25 (anstatt der bisherigen EUR 0,50).

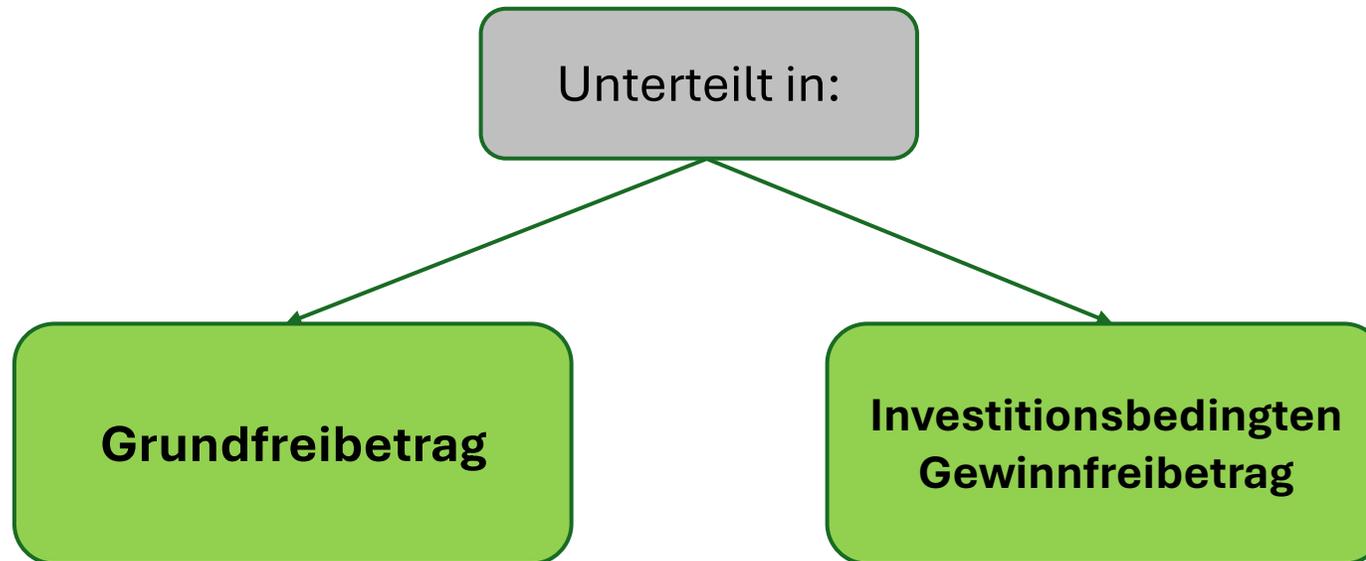
Wird eine Reisebewegung ab 01.07.2025 aufgrund eines vor dem 01.07.2025 erteilten Dienstauftrags angetreten, ist weiterhin die bis 30.06.2025 geltende Fassung anzuwenden. (§ 77 (46) RGV 1955)

Agenda

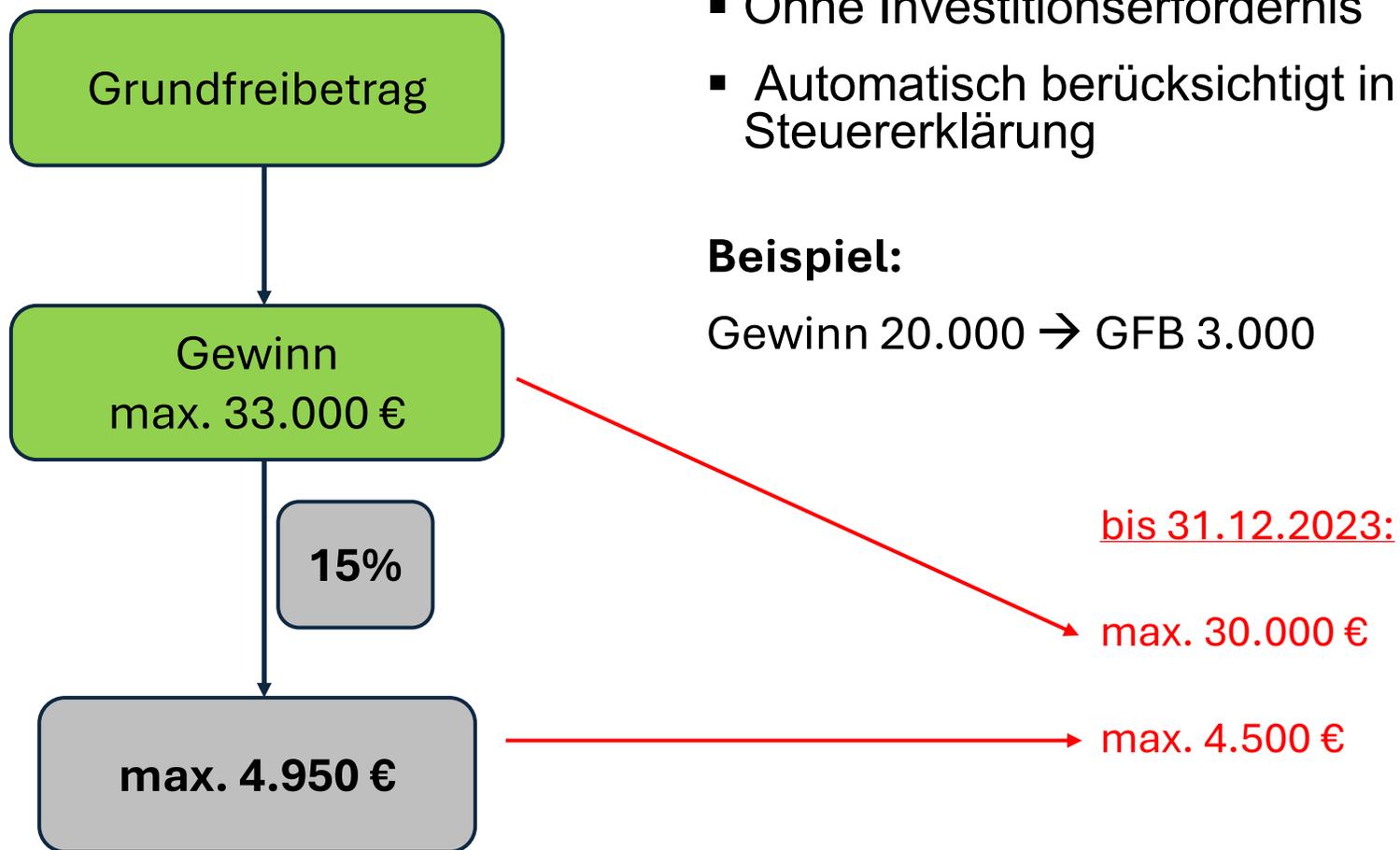
- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 – BGBl. I 7/2025
- ❖ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II – BGBl. I 20/2025
- ❖ Budgetbegleitgesetz 2025 – BGBl. I 25/2025
- ❖ Änderungen im Bereich Sozialversicherung / Kilometergeld
- ❖ „Aktuelles“ – GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Äquivalent zur begünstigten Besteuerung 13./14. Gehalt



- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988



- Ohne Investitionserfordernis
- Automatisch berücksichtigt in Steuererklärung

Beispiel:

Gewinn 20.000 → GFB 3.000

bis 31.12.2023:

max. 30.000 €

max. 4.500 €

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Investitionserfordernis (§ 10 (1) Z 4 iVm (3) EStG):

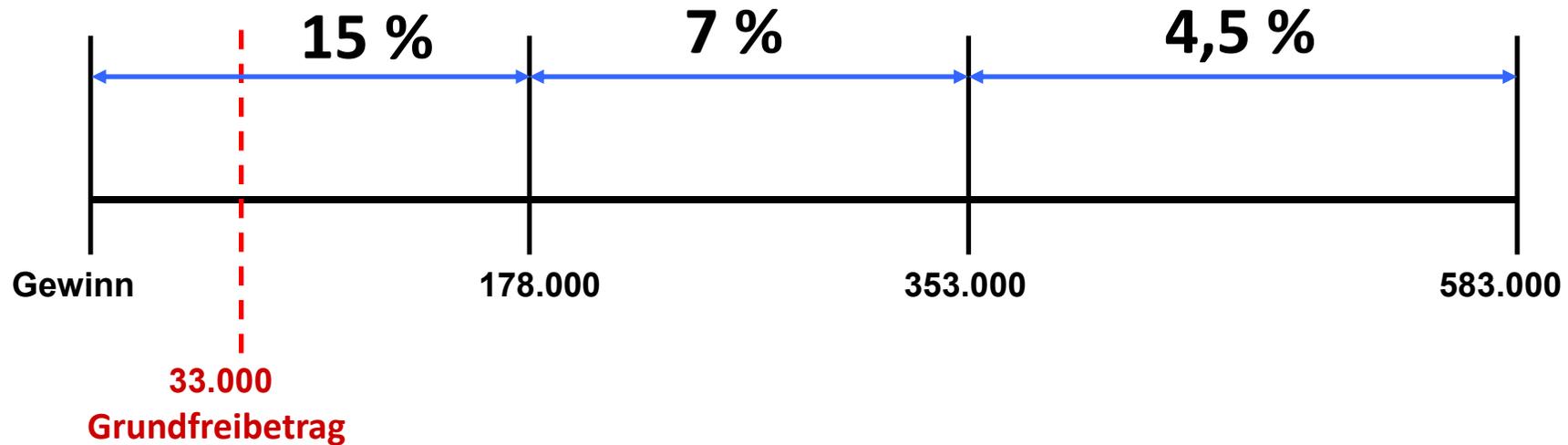
Bei einer Bemessungsgrundlage über EUR 33.000 steht ein investitionsbedingter GFB zu. Dieser muss durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern (Abs. 3) gedeckt sein.

- begünstigte Wirtschaftsgüter (Abs. 3):

- abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer ND von mindestens 4 Jahren, welche
 - in inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zur Erzielung von Einkünften genutzt werden
- Wertpapiere gem. § 14 (7) Z 4 EStG 1988, die dem Anlagevermögen des inländischen Betriebes mindestens 4 Jahre gewidmet werden

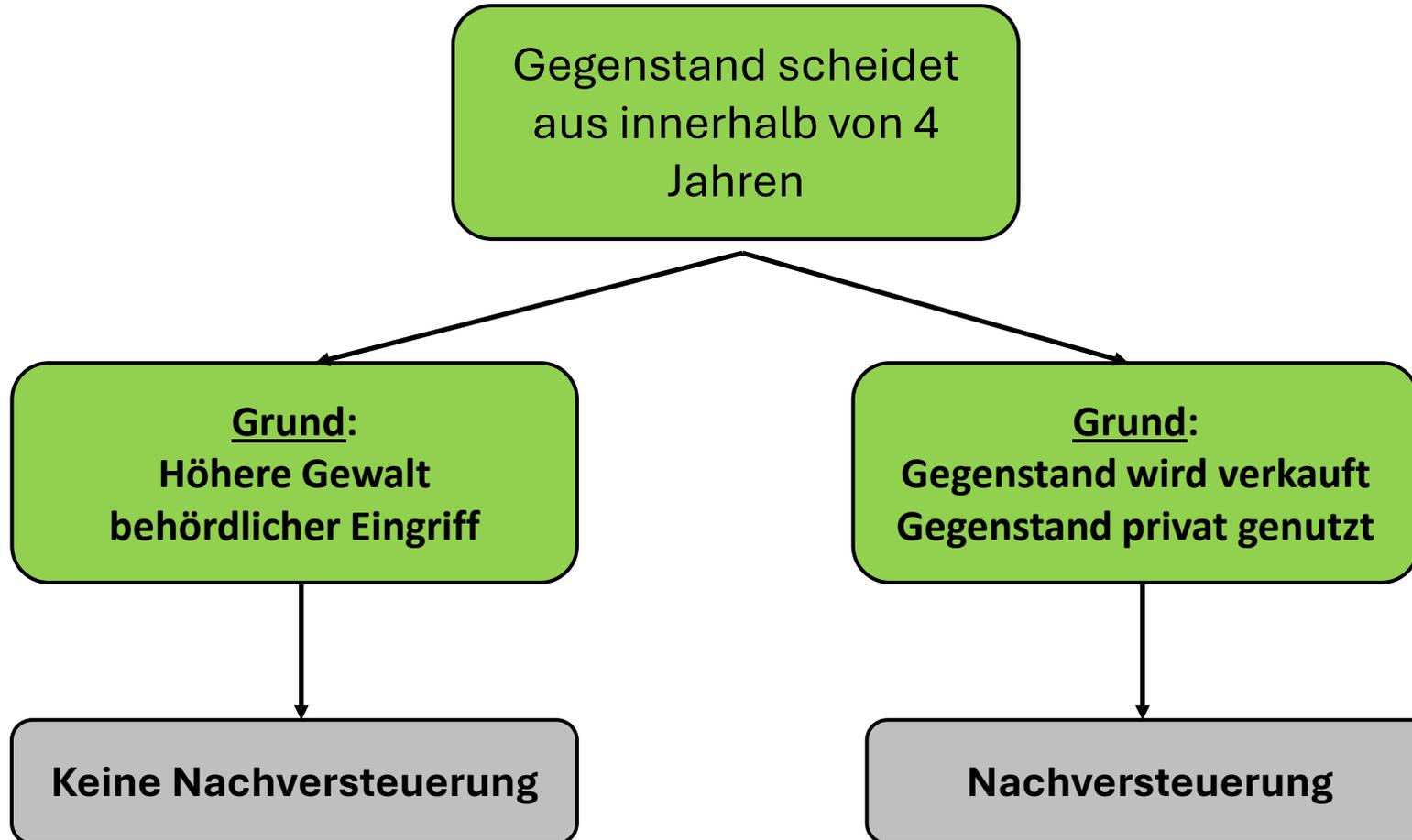
- Übersicht Gewinnfreibetrag – invest.bedingter GFB

Gewinnfreibetrag ab 01.01.2024



- Ausnahmen gem. § 10 (4) EStG 1988
- Gewinnfreibetrag nicht möglich (§ 10 (4) EStG 1988) bei
 - PKW und Kombinationskraftfahrzeuge (ausg. Fahrschulkraftfahrzeuge und zu 80% der gewerbl. Personenbeförderung dienen)
 - Luftfahrzeuge
 - geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG 1988)
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie nach § 108c EStG 1988 in Anspruch genommen wird

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988



- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

weitere wichtige Anmerkungen:

- Im Anlageverzeichnis festhalten, für welche Gegenstände ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde.
- investitionsbedingter Gewinnfreibetrag muss in der Steuererklärung eingetragen werden
- Bei Pauschalierung ist kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag möglich, sondern lediglich der Grundfreibetrag
- Wird ein Gegenstand auch privat genutzt, darf ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern Privatnutzung <50% (EStRL 3703)

- Gewinnfreibetrag - Aktuelles

- Ankauf und Aufnahme ins Verzeichnis von Wertpapieren wurde nicht fristgerecht dokumentiert bzw. aufgenommen
 - **Finanzamt:** keine Gewährung eines zusätzlichen GFB für WP
 - **BFG** vom 11.4.2016, RV/4100119/2014: zusätzlicher GFB wird gewährt
 - **VwGH** vom 1.6.2017, Ro 2016/15/0024: Gewinnfreibetrag steht nicht zu, Berichtigung des Verzeichnisses nur bis zur erstmaligen Rechtskraft zulässig

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

„Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann ein Investitionsfreibetrag als Betriebsausgabe geltend gemacht werden“

- Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, die aufgrund der Öko-IFB-Verordnung (BGBl. II Nr. 155/2023) dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%.
- Maximale Anschaffungs- oder Herstellungskosten für IFB:
1.000.000,00 EUR pro Wirtschaftsjahr
- kein Einfluss auf die Abschreibung für Abnutzung

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

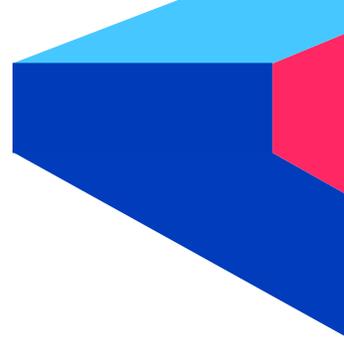
- **Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages § 11 EStG 1988**

- Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen ab dem Jahr 2023

- erhöhter Freibetrag bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung

- Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- Beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Erhöht sich um 5 % für Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung (Bundesminister für Finanzen und Bundesminister für Klimaschutz --- mittels Verordnung entsprechende Zuordnung der Investitionen)
- Kann max. von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.000.000,00 geltend gemacht werden – Zeitraum 12 Monate, Rumpfwirtschaftsjahr – Aliquotierung
- Die AFA (§ 7 EStG) wird durch Investitionsfreibetrag nicht berührt
- Bei Pauschalierung nach § 17 EStG bzw. einer entsprechenden Pauschalierungsverordnung steht Investitionsfreibetrag nicht zu.

- Exkurs: Öko-IFB-Verordnung BGBl. II 2023/155
 - für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gewährt wird
(alternativ: Plausibilisierung der Förderwürdigkeit nach § 2 Öko-IFB-VO durch Ziviltechniker, allg. beeid. und gerichtlich zertif. Sachverständige, durch die KPC oder die SCHIG (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft))
 - emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle
 - Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger



- Exkurs: Öko-IFB-Verordnung BGBl. II 2023/155
 - für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen (z.B. Güterwaggons und sonstige Schienenfahrzeuge, die elektrisch bzw. emissionsfrei ohne Verbrennungsmotor betrieben werden)
 - Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
 - Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, um elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen aufnimmt und zeitlich verzögert zur Nutzung wieder zur Verfügung stellt
 - Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen

- Ausnahmen gem. § 10 (4) und § 11 (3) EStG 1988

- Investitionsfreibetrag nicht möglich (§ 11 (3) EStG 1988) bei
 - Wirtschaftsgüter, die bereits für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung vorgesehen ist ((denkmalgeschützte) Gebäude, Firmenwert, PKW) – AUSNAHME: PKW mit CO₂-Emissionswerten von 0 g/km → E-PKW
 - geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 13 EStG 1988)
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen die zu den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind)
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Anlagen zur Förderung/Transport/Speicherung von fossilen Energieträgern und Anlagen die diese Energieträger nutzen

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Ausscheiden vor Ablauf der Frist von vier Jahren:

- im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens gewinnerhöhend aufzulösen
- Bei Übertragung des Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen
- Ausscheiden infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- bei natürlichen Personen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der Übertragung stiller Reserven gem. § 12 EStG 1988 zulässig
 - allerdings vermindern sich durch die Übertragung stiller Reserven die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes für Zwecke des IFB (Rz 3805 EStRL 2000)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die gem. § 13 EStG 1988 abgesetzt werden, sind kein begünstigtes Wirtschaftsgut iSd § 11 EStG 1988
 - liegen jedoch die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IFB vor und werden diese Wirtschaftsgüter nicht nach § 13 EStG abgesetzt, ist eine Verwendung für den IFB möglich (Rz 3817 EStRL 2000)

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- da die für Zwecke des IFB begünstigte Investitionssumme mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens EUR 1.000.000 im Wirtschaftsjahr betraglich gedeckelt ist, ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme forschungsfördernder Maßnahmen gem. § 108c EStG 1988 zulässig (Rz 3805 EStR 2000)
- gem. § 12 (5) EStG 1988 ist das Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs dem Ausscheiden durch behördlichen Eingriff gleichzustellen; dies ist auf § 11 (5) Z 3 EStG analog anzuwenden
 - der IFB steht in diesen Fällen trotzdem zu, auch wenn das Wirtschaftsgut bereits im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ausscheidet und es im Anlagenverzeichnis nie ausgewiesen war (Rz 3824 EStRL 2000)

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

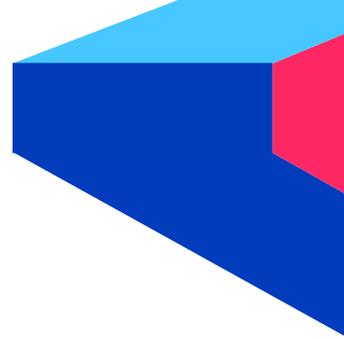
- Geltendmachung des Investitionsfreibetrages

- Einkommensteuererklärung E1a in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)

- Beilage zum E6a (E6a-1) bei Personengesellschaften im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen
Kennzahl 9335 (IFB) oder Kennzahl 9336 (Öko-IFB)

- Körperschaftsteuererklärung K1 in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)

- Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht wurde, sind im Anlagenverzeichnis zu kennzeichnen

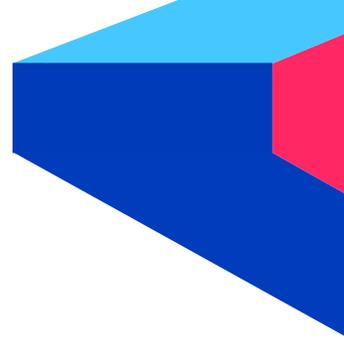


- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988
 - einheitlicher Betrieb: betriebsbezogene Betrachtung (Gewinnermittlungsvorschrift) [?] folglich keine steuersubjektbezogene Deckelung
 - Bei natürlichen Personen mit mehreren Betrieben kann der IFB pro Betrieb in Anspruch genommen werden
 - Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist von einem einheitlichen Betrieb auszugehen (EB)
 - Sichtweise zu Kapitalgesellschaften uE auf alle § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften zu übertragen [?] EB: auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften können aufgrund von § 7 Abs 3 KStG den IFB in Anspruch nehmen

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Fragen:

- Degressive Abschreibung versus Investitionsfreibetrag – laut Gesetz beides zulässig
- Gewinnfreibetrag versus Investitionsfreibetrag – beides möglich
 - allerdings keine doppelte Verwendung von Wirtschaftsgütern
- GFB – Wertpapiere, IFB abnutzbare Anlagegüter

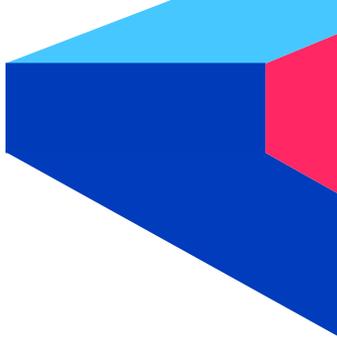


- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988 iVm § 124b Z 479 EStG 1988

Nationalratsbeschluss 494/A XXVIII Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988:

§ 124b Z 479 EStG 1988:

„Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachweislich auf den Zeitraum nach dem 31. Oktober 2025 und vor dem 1. Jänner 2027 entfallen (begünstigte Anschaffungs- oder Herstellungskosten), beträgt der Investitionsfreibetrag abweichend von § 11 Abs. 1 Z 1
– 20 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und
– 22 % der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist. Wird die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem 31. Dezember 2026 beendet, steht die Erhöhung nur zu, wenn der Investitionsfreibetrag für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge gemäß § 11 Abs. 4 zweiter Satz geltend gemacht wird.“



- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988 iVm § 124b Z 480 EStG 1988

§ 124b Z 480 EStG 1988:

„Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass wie im Dauerrecht gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 die Aliquotierung des Höchstbetrages auch für die zusätzlich begünstigten Zeiträume gelten soll. Dies wird vor allem die Monate November und Dezember 2025 betreffen.

Soweit Investitionen der Monate November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag (166.667 Euro) überschreiten, soll gewährleistet sein, dass diese wahlweise als Investitionen der vorhergehenden Monate dem regulären Investitionsfreibetrag zu Grunde gelegt werden können oder in die nachfolgenden Monate des begünstigten Zeitraumes vorgetragen werden können.

Durch eine Verschiebung der Zuordnung reduziert sich im jeweiligen Zeitraum das begünstigungsfähige Investitionsvolumen.“

- Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Ziffer 480 EStG)

- Beispiel 7:

Ein Steuerpflichtiger (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) investiert im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober 800.000 Euro und in den Monaten November und Dezember 400.000 Euro (allesamt begünstigte Investitionen).

Für die Monate November und Dezember gilt § 11 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 anteilig, sodass insgesamt ein Höchstbetrag von 166.667 Euro für den erhöhten IFB zur Verfügung steht.

Der Steuerpflichtige kann von den verbleibenden 233.333 Euro wahlweise den Monaten Jänner bis Oktober 2025 33.333 Euro und dem Jahr 2026 200.000 Euro zuordnen oder dem Jahr 2026 die gesamten 233.333 Euro zuordnen.

- Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Ziffer 480 EStG)

- Beispiel 8:

Der Einzelunternehmer X hat ein Regelwirtschaftsjahr und investiert in Produktionsanlagen in den Monaten Jänner bis Oktober 2025 200.000 Euro und in den Monaten November und Dezember 2025 900.000 Euro.

Für das Jahr 2026 hat X nochmals Investitionen in Höhe von mindestens 400.000 Euro geplant, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind.

- Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Ziffer 480 EStG)

- Beispiel 8 – Lösung (1/3):

Für die Monate November und Dezember 2025 steht insgesamt ein Höchstbetrag von 166.667 Euro für den erhöhten IFB zur Verfügung.

Von den Investitionen im November und Dezember 2025 können 733.333 Euro nun den begünstigten Zeiträumen danach (das sind die Monate Jänner bis Dezember 2026) sowie den zum selben Wirtschaftsjahr (=2025) gehörenden Zeiträumen davor (das sind die Monate Jänner bis Oktober 2025) zugeordnet werden.

- Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Ziffer 480 EStG)

- Beispiel 8 – Lösung (2/3):

Da X für das Jahr 2026 bereits begünstigte Investitionen in Höhe von mindestens 400.000 Euro plant, trägt er Investitionen in Höhe von 600.000 Euro ins Jahr 2026 vor und erhält für diese ebenfalls den erhöhten Prozentsatz für den IFB.

Sein IFB im Jahr 2026 beträgt 208.000 Euro:

$(400.000 * 22\% + 600.000 * 20\%)$.

- Änderung IFB ab 1.11.2025 (§ 124b Ziffer 480 EStG)

- Beispiel 8 – Lösung (3/3):

Die verbleibenden 133.333 Euro kann X noch im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober dem regulären IFB zu Grunde legen.

Sein IFB im Jahr 2025 beträgt 66.667 Euro:

$(200.000 * 10\% + 133.333 * 10\% + 166.667 * 20\%)$.

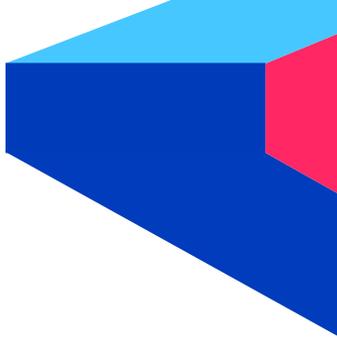
- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Beispiel 9 - IFB (alt):

Die Brunner & Franz GmbH möchte ihren Beitrag zur Ökologisierung leisten und schafft deshalb für das Unternehmen 2 E-PKWs (Anschaffungskosten je EUR 38.000) sowie 4 Ladestationen (Anschaffungskosten je EUR 2.500) an.

Als weitere Investition wird noch im selben Jahr eine Maschine in der Verpackungsabteilung um EUR 35.000 (Nutzungsdauer 6 Jahre) angeschafft. Der Jahresverlust beträgt EUR 125.000,00.

Ist ein Investitionsfreibetrag möglich und wenn ja, in welcher Höhe?



- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Öko-IFB lt. VO

Lösung:

E-PKWs	66.666,66	x 15%	10.000,00
Ladestationen	10.000,00	x 15%	1.500,00
Maschine	35.000,00	x 10%	3.500,00
Investitionsfreibetrag gesamt			15.000,00

Der IFB kann trotz Verlust geltend gemacht werden.

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Beispiel 10 - IFB (neu):

Die Brunner & Franz GmbH möchte ihren Beitrag zur Ökologisierung leisten und schafft deshalb für das Unternehmen 2 E-PKWs (Anschaffungskosten je EUR 38.000) sowie 4 Ladestationen (Anschaffungskosten je EUR 2.500) an.

Als weitere Investition wird noch im selben Jahr eine Maschine in der Verpackungsabteilung um EUR 35.000 (Nutzungsdauer 6 Jahre) angeschafft. Der Jahresverlust beträgt EUR 125.000,00.

Ist ein Investitionsfreibetrag möglich und wenn ja, in welcher Höhe?

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Öko-IFB lt. VO

Lösung:

E-PKWs	66.666,66	x 22%	14.666,67
Ladestationen	10.000,00	x 22%	2.200,00
Maschine	35.000,00	x 20%	7.000,00
Investitionsfreibetrag gesamt			23.866,67

Der IFB kann trotz Verlust geltend gemacht werden.

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Beispiel 11:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2025 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2025 geltend machen?

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Lösung zu Beispiel 11:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	46.000,00
Grundfreibetrag (33.000,00 x 15%)	- 4.950,00
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (46.000,00 – 33.000,00) x 13%	- 1.690,00
Gewinn nach Gewinnfreibetrag	<hr/> 39.360,00

- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

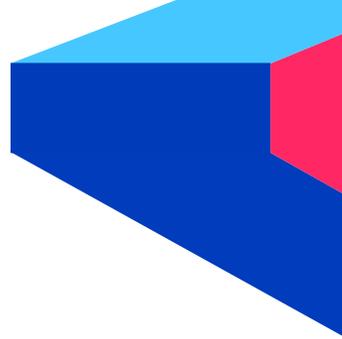
Beispiel 11 – Variante:

- Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2025 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie **im November 2025** in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.
- In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2025 geltend machen?

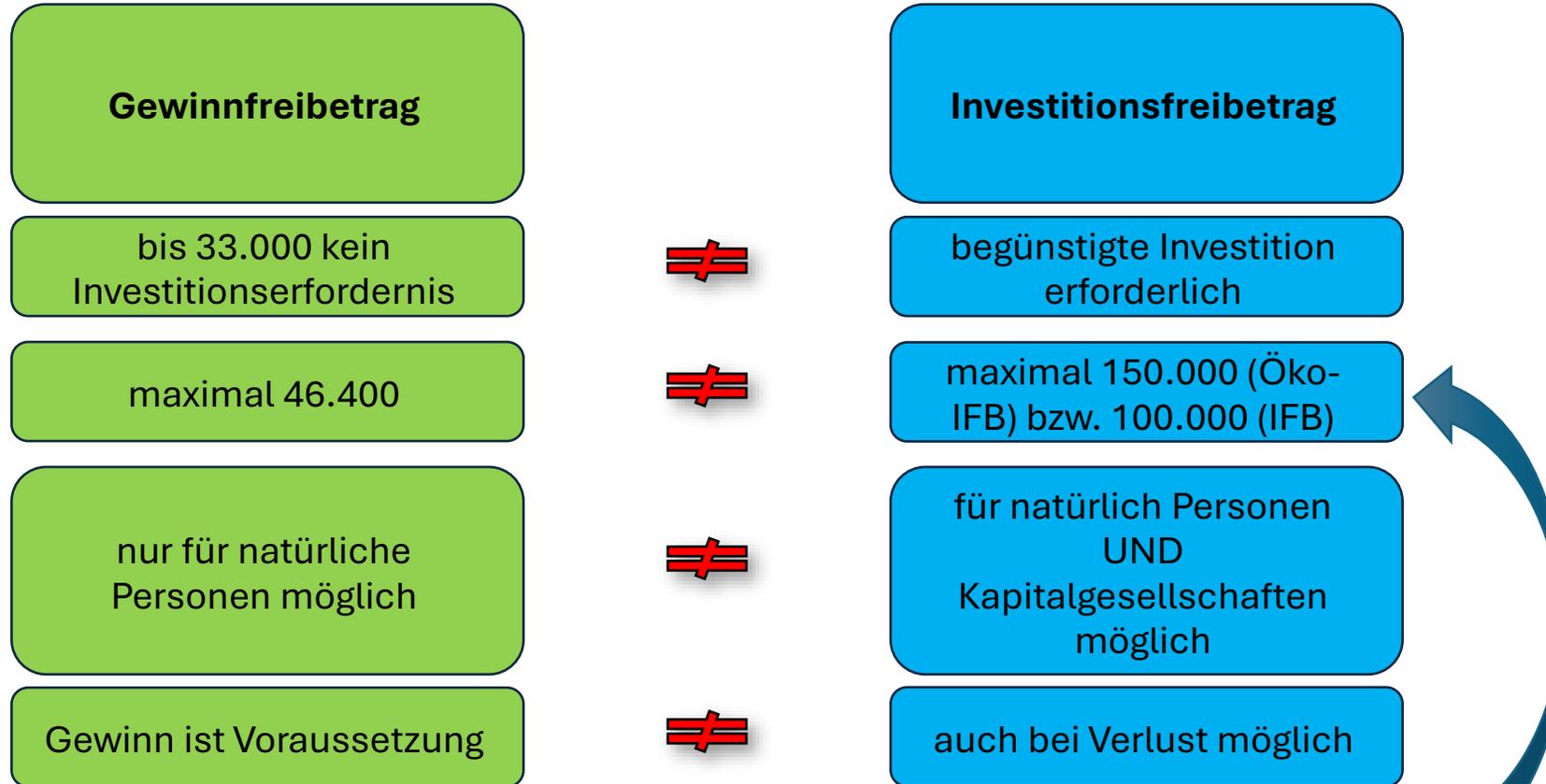
- Investitionsfreibetrag § 11 (1) EStG 1988

Lösung zu Beispiel 11 - Variante:

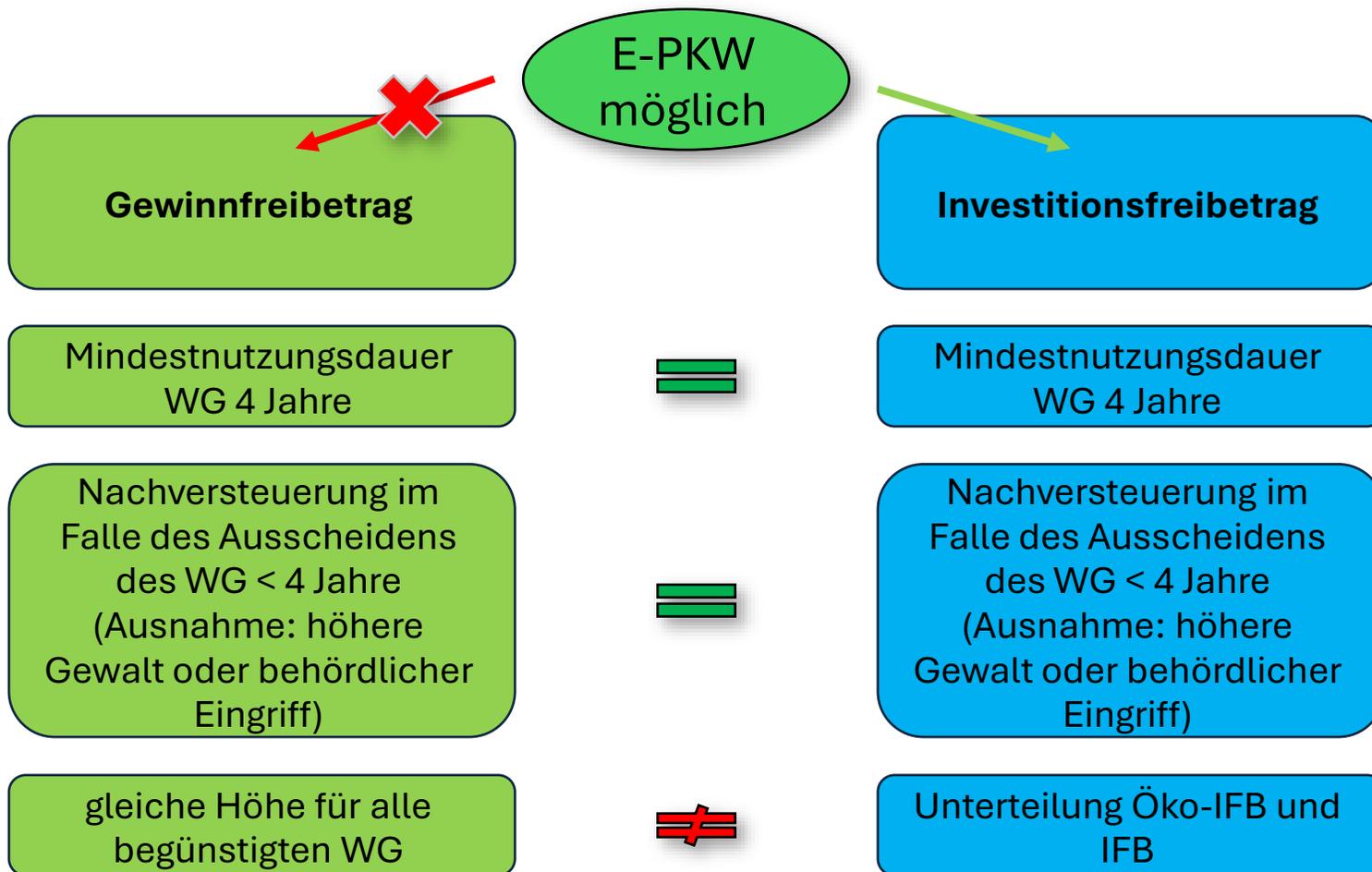
Gewinn vor Gewinnfreibetrag	46.000,00
Grundfreibetrag (33.000,00 x 15%)	- 4.950,00
IFB 20% von 15.000,00	- 3.000,00
Gewinn nach Gewinnfreibetrag	<u>39.360,00</u>



- GFB vs. IFB - Übersicht



- GFB vs. IFB - Übersicht





StB Mag. Manuela Meyerhofer

Steuerberaterin

Geschäftsführerin der Mag. Manuela Meyerhofer
SteuerberatungsgmbH

Vortragende im Bereich Bilanzierung und Steuerrecht